

Verfahrensgang

LG Hagen, Urt. vom 05.10.2023 - 8 O 231/22, [IPRspr 2023-173](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Versicherungs-, Verbraucher-, Arbeitsgerichtsstand
Vertragliche Schuldverhältnisse → Verbraucherrecht

Leitsatz

Vom Verbrauchergerichtsstand sind alle Streitigkeiten erfasst, die zu einem Verbrauchervertrag eine so enge Bindung aufweisen, dass sie von ihm nicht getrennt werden können. Hierzu gehören insbesondere bereicherungsrechtliche und deliktische Ansprüche. Die Nichtigkeit des streitgegenständlichen Vertrags hindert somit nicht an der Begründung des Verbrauchergerichtsstandes nach §§ 17 ff. Brüssel Ia-VO.

Die Teilnahme an Online-Casinos dient grundsätzlich der persönlichen Unterhaltung einer natürlichen Person. Es ist daher regelmäßig die Verbrauchereigenschaft des Spielers anzunehmen. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

BGB § 762; BGB § 812

BrexitAbk Art. 66

EuGVVO 1215/2012 Art. 1; EuGVVO 1215/2012 Art. 10 ff.; EuGVVO 1215/2012 Art. 17 ff.;

EuGVVO 1215/2012 Art. 18; EuGVVO 1215/2012 Art. 20 ff.; EuGVVO 1215/2012 Art. 24;

EuGVVO 1215/2012 Art. 66

Rom I-VO 593/2008 Art. 1; Rom I-VO 593/2008 Art. 6; Rom I-VO 593/2008 Art. 12

Rom II-VO 864/2007 Art. 1; Rom II-VO 864/2007 Art. 2; Rom II-VO 864/2007 Art. 4; Rom II-VO 864/2007 Art. 5 ff.; Rom II-VO 864/2007 Art. 14

Sachverhalt

Der Kläger verlangt von der Beklagten verloren gegangene Einsätze ersetzt, die er an die Beklagte mit Sitz in B. zur Frequentierung von ihr angebotener Online-Casino-Spiele gezahlt hat.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] ... A)

[2] I)

[3] Die deutsche Gerichtsbarkeit ist international und die erkennende Kammer sachlich wie örtlich zuständig.

[4] 1)

[5] a)

[6] Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit ergibt sich aus der EU-Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO).

[7] Ihr sachlicher, persönlicher und zeitlicher Anwendungsbereich sind jeweils eröffnet.

[8] aa)

[9] Die Verordnung ist nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Da vorliegend Ansprüche zwischen zwei Privatrechtssubjekten ohne hoheitlichen Bezug streitgegenständlich sind, liegt eine Zivilsache im Sinne der Regelung vor.

[10] bb)

[11] Die Verordnung ist auf alle EU-Mitglieder anwendbar (BeckOK ZPO/Antomo, 48. Ed. 1.3.2023, Brüssel Ia-VO Art. 1 Rn. 11). Der Austritt des Vereinigten Königreichs und damit verbunden von B. aus der EU steht dem nicht entgegen, da die Forderungen des Klägers als sog. "Altfall" aus der Zeit vor dem Austritt weiterhin in den Anwendungsbereich der Regelung fallen (BeckOK ZPO/Antomo, 49. Ed. 1.3.2023, Brüssel Ia-VO Art. 1 Rn. 11).

[12] cc)

[13] Die VO findet ferner nur bei einem Auslandsbezug und nicht auf reine Inlandsprozesse Anwendung. Dafür ausreichend ist, dass mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des befassten Gerichts hat (BeckOK ZPO/Antomo, 48. Ed. 1.3.2023, Brüssel Ia-VO Art. 1 Rn. 15), was mit Blick auf den Sitz der Beklagten in B. der Fall ist.

[14] dd)

[15] Die Verordnung findet letztlich gem. Art. 66 zeitliche Anwendung nur auf Verfahren, die am oder nach dem 10.1.2015 eingeleitet, förmlich errichtet oder eingetragen bzw. gebilligt oder geschlossen worden sind. Die hiesige Klageschrift ist am 10.10.2022 bei dem erkennenden Gericht und damit im Anwendungsbereich der Norm eingegangen.

[16] b)

[17] Da einer der ausschließlichen Gerichtsstände des Art. 24 EuGVVO vorliegend nicht einschlägig ist und Sonderregelungen für Versicherungs- (Art. 10 ff.), Verbraucher- (Art. 17 ff.) oder Arbeitssachen (Art. 20 ff.) nicht zur Anwendung in Betracht kommen, ergibt sich die Zuständigkeit aus dem Verbrauchergerichtsstand gem. den Art. 17, Art. 18 Abs. 1 EuGVVO.

[18] Nach Art. 18 Abs. 1 EuGVVO kann die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner entweder vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet dieser Vertragspartner seinen Wohnsitz hat, oder ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des anderen Vertragspartners vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

[19] Die Zuständigkeit ergibt sich vorliegend aus dem Wohnsitz des Klägers in G.. Der Kläger ist Verbraucher im Sinne der Regelung. Das ist nach Art. 17 Abs. 1 EuGVVO in persönlicher Sicht der Fall, wenn den Gegenstand des Verfahrens ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag bilden, den eine Person, der Verbraucher, zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann. In sachlicher Hinsicht muss es sich um den Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung handeln, um ein in Raten zurückzahlendes Darlehen oder ein anderes Kreditgeschäft, das zur Finanzierung eines Kaufs derartiger Sachen bestimmt ist, oder in allen anderen Fällen, wenn der andere Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaats, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

[20] Der Kläger ist eine natürliche Person, der den Spielvertrag mit der Beklagten ohne erkennbaren Bezug zu einer beruflichen bzw. gewerblichen Tätigkeit geschlossen hat. Die Wahrnehmung der Online-Angebote der Beklagten in Gestalt des "Online-Casinos" stellt grundsätzlich eine Betätigung dar, die der persönlichen Unterhaltung einer natürlichen Person dient. Wenngleich gewerbliche Zwecke - etwa professionelles Spielen - in Betracht kommen, drängt sich dies vorliegend weder auf noch sind

entsprechende Bezüge vorgetragen. Soweit sich in der Sache die Frage der Nichtigkeit eines zwischen den Parteien bestehenden Spiel- und Wettvertrages (vgl. § 762 BGB) stellt, ist der Kläger nicht gehindert, sich auf den Verbraucher-Gerichtsstand zu berufen, auch wenn keine vertraglichen Ansprüche aus dem Verbrauchervertrag in Rede stehen, sondern solche bereicherungsrechtlicher und deliktischer Natur.

[21] Nach der Rechtsprechung des EuGH ist die Regelung nicht so auszulegen, dass nur bestimmte Ansprüche aus einem Verbrauchervertrag erfasst werden, sondern alle Streitigkeiten, die zu diesem Vertrag eine so enge Bindung aufweisen, dass sie von ihm nicht getrennt werden können (Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr/Paulus, 63. EL Oktober 2021, VO (EG) 1215/2012 Art. 17 Rn. 75). Dazu gehören grundsätzlich bereicherungsrechtliche Rückabwicklungsansprüche (Geimer/Schütze, a.a.O. Rn. 35) sowie solche deliktischer Natur (Musielak/Voit/ Stadler, 19. Aufl. 2022, EuGVVO Art. 17 Rn. 1e). Dies für den konkreten Fall anders zu beurteilen, ist nicht angezeigt, führt doch die Veranstaltung des Glücksspiels als solches ggf. zur Nichtigkeit des Vertrages mit entsprechendem Rückabwicklungsbedürfnis und zu dem Vorwurf deliktischen Handelns.

[22] Das Angebot der Beklagten ist im Sinne des Art. 18 Abs. 1 lit. c) EuGVVO im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit eingerichtet und dieses (u.a.) auf den Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, ausgerichtet.

[23] Der Kläger hat unbestritten vorgetragen, dass die Beklagte gewerblich "Online-Casino"-Glücksspiel über das Internet feilbietet. Dieses Betätigungsfeld ist auch Gegenstand des hier in Rede stehenden Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien. Das Angebot der Klägerin ist zumindest auch auf die BRD ausgerichtet. Die entsprechende Webseite der Beklagten war unstreitig in deutscher Sprache zugänglich und dem Kläger auch die Anmeldung von seinem Wohnort aus möglich (vgl. i.E. OLG Hamm Urt. v. 21.3.2023 - 21 U 116/21 ([IPRspr 2023-100](#)), BeckRS 2023, 8297 Rn. 20; OLG Frankfurt, NJW-RR 2022, 1280 Rn. 42 ([IPRspr 2022-195](#)); OLG Hamm Beschl. v. 12.11.2021 - 12 W 13/21, BeckRS 2021, 37639 Rn. 12).

[24] Der Ausschlussgrund in Art. 17 Abs. 3 EuGVVO ist ersichtlich nicht einschlägig.

[25] 2) ... 3) ... II)

[26] Der Kläger hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von ... EUR aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

[27] 1)

[28] Auf den Vertrag zwischen den Parteien findet nach der ROM-I-VO deutsches Recht Anwendung.

[29] a)

[30] Der Anwendungsbereich der Verordnung ist eröffnet. Die Rom-I-VO gilt gem. Art. 1 Abs. 1 für vertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen.

[31] Da keine Durchsetzung und Ausübung hoheitlicher Befugnisse in Rede steht (vgl. BeckOGK/Paulus, 1.6.2022, Rom I-VO Art. 1 Rn. 20), sondern Forderungen unter Privaten (s.o.), liegt eine Zivilsache im Sinne der VO vor.

[32] Auch sind Ansprüche aus einem vertraglichen Schuldverhältnis Gegenstand des Verfahrens, was nach unionsrechtlichem Verständnis bei der freiwilligen Verpflichtung einer Partei gegenüber einer anderen, die eine rechtsgeschäftliche Sonderverbindung zwischen diesen Parteien entstehen lässt, der Fall ist (MüKoBGB/Martiny, 8. Aufl. 2021, Rom I-VO Art. 1 Rn. 7). Eine rechtsgeschäftliche Verbindung zwischen den Parteien ist durch Anmeldung des Klägers auf der Website der Beklagten zustande gekommen. Dass keine vertraglichen Ansprüche in Rede stehen, sondern bereicherungsrechtliche und deliktische Sekundäransprüche, steht der Anwendung nicht durchweg im Wege. Aus Art. 12 Abs. 1 lit. e) Rom I ergibt sich, dass das nach der VO anwendbare Recht auch die Folgen der Nichtigkeit des Vertrages erfasst, so dass jedenfalls bereicherungsrechtliche Ansprüche erfasst sind (BeckOGK/Weller, 1.10.2020, Rom I-VO Art. 12 Rn. 43).

[33] Letztlich hat das Rechtsverhältnis eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten. Dies ist bei reinen Inlandssachverhalten nicht der Fall. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass es aufgrund des Sachverhalts überhaupt in Frage steht, welche Rechtsordnung anzuwenden ist, was schon aufgrund der Eigenschaften der Parteien und der Durchführung des Vertrages der Fall sein kann (MüKoBGB/Martiny, 8. Aufl. 2021, Rom I-VO Art. 1 Rn. 24). Vorliegend steht durch den Sitz der Beklagten die Anwendbarkeit des in B. geltenden Rechts in Rede. Ein hinreichender Auslandsbezug ist damit gegeben.

[34] Die Rom-I-Verordnung fand nach einem "Opt-In" auch auf das Vereinigte Königreich Anwendung (BeckOK BGB/Spickhoff, 67. Ed. 1.8.2023, VO (EG) 593/2008 Art. 1 Rn. 52). Nach Art. 66 lit. a BrexitAbk zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich bleibt die ROM I weiter auf Vertragsverhältnisse anwendbar, die vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU - was hier der Fall ist - abgeschlossen worden sind (BeckOGK/Paulus, 1.3.2023, Rom I-VO Art. 1 Rn. 55).

[35] Eine der in Art. 1 Abs. 2 der VO genannten Bereichsausnahmen ist nicht der Fall.

[36] b)

[37] Aus dem für den bereicherungsrechtlichen Anspruch relevanten Verbraucherstatut (Art. 6 Abs. 1 Rom I) folgt die Anwendbarkeit des deutschen Rechts.

[38] Vorliegend ist ein Verbrauchervertrag im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Rom I gegeben. Das ist dann der Fall, wenn eine natürliche Person zu einem Zweck, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann ("Verbraucher"), mit einer anderen Person einen Vertrag geschlossen hat, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt. Diese Voraussetzungen liegen unter Bezugnahme auf die Ausführungen zur Anwendbarkeit der EuGVVO vor.

[39] Nach der genannten Regelung unterliegen die Ansprüche dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dann, wenn der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder eine solche Tätigkeit auf irgendeiner Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Auch insoweit besteht ein Gleichlauf zu den bereits bejahten Voraussetzungen der Art. 17 und 18 EuGVVO. Auf die Ausführungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Eine der in Art. 6 Abs. 4 Rom I vorgesehenen Bereichsausnahmen ist nicht einschlägig.

[40] c)

[41] Soweit vorliegend auch deliktische Ansprüche in Betracht kommen, handelt es sich um außervertragliche Schuldverhältnisse nach Art. 1 Abs. 1, Art. 2 der Rom II Verordnung.

[42] Da die Parteien keine vorrangige Rechtswahl im Sinne von Art. 14 Rom II vortragen haben und keine der besonderen Anknüpfungsfälle der Art. 5-9 Rom II gegeben sind, die vorrangig zu prüfen sind, ist auf die allgemeine Kollisionsnorm des Art. 4 Rom II abzustellen. Nach Abs. 1 dieser Regelung ist in Ermangelung anderweitig einschlägiger Statute auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind. Da der Kläger in J. lebt und auch sein Vermögen hier verwalten ist danach deutsches Recht anzuwenden.

[43] Ferner folgt die Anwendbarkeit deutschen Rechts im Lichte der vorangehenden Ausführungen zur Anwendbarkeit der Rom-I-Verordnung zudem aus Art. 4 Abs. 3 Rom II. Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Staat aufweist, so ist nach der genannten Regelung das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat kann sich nach S. 2 der Norm insbesondere aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien - wie einem Vertrag - ergeben, das mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht. So liegen die Dinge hier. Die maßgeblichen Fragen wie die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts und damit im Zusammenhang stehend die Frage nach der Zulässigkeit der Angebote der

Beklagten bestimmen sich nach dem deutschen Recht, welches folglich auch eine enge Verbindung im Sinne von Art. 4 Abs. 3 Rom II begründet.

[44] 2) ...

Fundstellen

LS und Gründe

BeckRS, 2023, 32956

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2023-173>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).